

Bau- und Umweltschutzdirektion
Kanton Basel-Landschaft
Frau Regierungsrätin Sabine Pegoraro
Rheinstrasse 29
Postfach
CH-4410 Liestal

Liestal, 24.10.2014

Vernehmlassung: Entwurf zur Totalrevision Energiegesetz Basel-Landschaft

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Pegoraro

Mit Ihrem Schreiben vom 25. Juni 2014 haben Sie uns zur Stellungnahme zu obgenanntem Vernehmlassungsentwurf eingeladen. Gerne machen wir von Ihrem Angebot Gebrauch und unterbreiten unsere Gedanken wie folgt:

1. Ausgangslage und Zielsetzung

Nach den Ereignissen in Fukushima im Februar 2011 hat der Bundesrat beschlossen, schrittweise aus der Kernenergie auszusteigen. Für die Einleitung dieser Energiewende hat der Bund die Energiestrategie 2050 formuliert. Basierend darauf hat der Landrat die Motion 2011/155 angenommen und sich somit für eine Totalrevision des kantonalen Energiegesetzes entschieden. Der Regierungsrat erarbeitete daraufhin als Grundlage für die Totalrevision die „Energiestrategie 2012 des Kantons Basel-Landschaft“, welche vom Landrat zustimmend zur Kenntnis genommen wurde. Die FDP.Die Liberalen (FDP) ihrerseits hat dieser Strategie vollumfänglich zugestimmt. Die Umsetzung der Energiestrategie erfolgt nun im Rahmen der Totalrevision des Energiegesetzes. Bestimmungen über Zweck, Ziel und Wirksamkeitskontrolle dieses Gesetzes wurden zum Teil dem seit 1992 geltenden Energiegesetz entnommen, zum Teil aber auch neu definiert.

2. Allgemeine Aussagen zum Gesetzesentwurf

Die FDP begrüsst, dass die vorliegende Vorlage zur Totalrevision des kantonalen Energiegesetzes den Leitlinien und Zielsetzungen der Energiestrategie 2012 entspricht. Der Stromversorgungsbereich ist primär Sache des Bundes. Hingegen obliegt den Kantonen die Verantwortung beim Energieverbrauch von Gebäuden. Die FDP trägt das Konzept mit, bei der Energiepolitik des Kantons bei Einsparungen am Gesamtenergieverbrauch anzusetzen und die Energieeffizienz zu fördern. Jedoch ist bei allen Massnahmen darauf zu achten, dass die Schwerpunkte zur Erreichung der Zielsetzungen auf Anreizen basieren und möglichst wenig auf staatlicher Regulierung. Das ist in der Vorlage, so wie sie heute vorliegt, enthalten.

Das Baselbieter Stimmvolk hat im Jahr 2010 das Ziel angenommen, dass der Anteil erneuerbarer Energien am kantonalen Gesamtenergieverbrauch (ohne Mobilität) bis zum Jahr 2030 auf 40 Prozent gesteigert werden soll. Eine Annäherung an dieses Ziel ist im Kanton Baselland nur möglich, wenn der Energieverbrauch insgesamt reduziert wird. Das zeigt die Vorlage auf. Es ist deshalb konsequent, das

Baselbieter Energiepaket weiter zu stärken und mit neuen Mitteln zu versehen, damit die Zielerreichung unterstützt werden kann. Die Erhöhung der Mittel des Baselbieter Energiepakets soll mittels der neu einzuführenden Zwecksteuer, die als Abgabe nach dem Verursacherprinzip funktioniert, erreicht werden. Die FDP beurteilt diese neu einzuführende Steuer als zweckmässigste Lösung, denn die Alternative wäre, die Fördermassnahmen aus den kantonalen Mitteln zu bezahlen, was bedeuten würde, dass alle Steuerzahlerinnen und Steuerzahler gleichermassen betroffen wären. Dies unabhängig davon, ob man selber schon in die Energieeffizienz der eigenen Gebäude investiert hat oder nicht.

Um die Konkurrenzfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Baselland zu erhalten, sollen Grossverbraucher, aber auch weitere Unternehmen aus Gewerbe und Industrie, mit Hilfe von Vereinbarungen mit dem Kanton äusserst unbürokratisch von den generellen Abgaben befreit werden. Dieses Vorhaben ist in der Vorlage ansatzweise enthalten, sollte jedoch noch konsequenter ausformuliert werden. Zur Umsetzung dieser Massnahme schlagen wir vor, eine Abgabebefreiungskommission mit Mitgliedern aus Verwaltung und Wirtschaft zu gründen.

3. Stellungnahme zu einzelnen Paragraphen:

§ 1 Absatz 3

Dieser Absatz ist für die FDP zentral, da er vorgibt, die Grundsätze der Nachhaltigkeit, der Verhältnismässigkeit und der wirtschaftlichen Tragbarkeit sowie auch den Stand der Technik bei den Massnahmen zu berücksichtigen.

§ 5, Absatz 1 und 2

Die FDP steht dem Vorhaben kritisch gegenüber, dass Gemeinden berechtigt werden sollen, im Rahmen ihrer Energieplanung für Baugebiete oder Teile von solchen im Gemeindereglement eine Anschlusspflicht an Fernwärme- oder Kälteversorgungsnetze festzulegen und bittet den Regierungsrat deshalb, diesen Paragraphen nochmals zu überprüfen. Bei diesem Vorhaben ist insbesondere zu beachten, dass Absatz 2 folgenden Zusatz nicht enthält: Die Kosten für die Wärme- oder Kälteversorgung, die im Rahmen einer Anschlusspflicht entstehen, sollen für die Grundeigentümer langfristig nicht wesentlich höher sein als die Kosten durch eine andere Wärme- oder Kälteversorgung. Es gilt bei diesem Absatz auch, die Gesamtkosten von Installationen und Betrieb der Energieeffizienz-Anlagen miteinzubeziehen. In der Praxis sind es diese Kosten, welche die Betroffenen bei ungenauen Abklärungen stark belasten können.

§ 6 Grossverbraucher Absatz 1

Die FDP erwartet, dass in Absatz 1 das Wort „zumutbar“ klar definiert wird. Es soll das Adjektiv „verhältnismässig“ hinzugefügt und ebenfalls klar definiert werden. Die Mustervorschriften der Kantone (MuKen) empfehlen folgende Formulierung: „Massnahmen zur Verbrauchsoptimierung sind für Grossverbraucher zumutbar, wenn sie dem Stand der Technik entsprechen sowie über die Nutzungsdauer der Investition wirtschaftlich und nicht mit wesentlichen betrieblichen Nachteilen verbunden sind.“ Diese Formulierung soll direkt in das Gesetz in § 6 übernommen werden. Folgende Ergänzung soll ebenfalls hinzugefügt werden: „Diese Massnahmen müssen ebenfalls verhältnismässig sein, d.h. diese können nur gefordert werden, wenn sie ohne grössere baulichen Veränderungen und Anpassungen realisierbar sind.“

§ 6 Grossverbraucher Absatz 3

In der Gesetzesvorlage kommt noch nicht klar zum Ausdruck, dass die Industrie und das Gewerbe, welche Energieeffizienzmassnahmen umsetzen, von der Abgabepflicht des Energiefonds befreit werden (Umsetzung 8c aus der Energiestrategie 2012). Ein entsprechender Absatz fehlt in § 6, weshalb er folgendermassen ergänzt werden soll: „Grossverbraucher mit einer Vereinbarung gemäss Absatz 2 werden von der Abgabepflicht des Energiefonds befreit. Auch Unternehmen, die nicht Grossverbraucher sind, die aber eine Vereinbarung zur Reduktion des Energieverbrauchs mit dem Kanton abgeschlossen haben, werden unbürokratisch von der Abgabepflicht des Energiefonds befreit.“

Zudem soll § 6 um folgenden Absatz ergänzt werden: „In der Vereinbarung werden bereits getätigte Massnahmen und Investitionen zur Reduktion des Energieverbrauchs umfassend berücksichtigt.“

§ 7 Areale

Wie im Grossverbraucherartikel kommt auch hier nicht klar zum Ausdruck, dass Areale, die eine Vereinbarung mit dem Kanton abschliessen, von der Abgabe befreit werden. Die FDP fordert eine entsprechende Ergänzung dieses Artikels.

§ 9, Absatz 2

Absatz 2 ist ersatzlos zu streichen. Die FDP lehnt vehement ab, dass für ausgewählte Gebäudekategorien eine Verpflichtung zur Erstellung eines Gebäudeenergieausweises erlassen werden kann.

§10, Absatz 4

Absatz 4 ist ersatzlos zu streichen. Die FDP spricht sich dagegen aus, dass industrielle und gewerbliche Einrichtungen in den Paragraphen aufgenommen werden sollen.

§11, Absatz 3

Absatz 3 ist ersatzlos zu streichen. Die FDP spricht sich dagegen aus, dass industrielle und gewerbliche Einrichtungen in den Paragraphen aufgenommen werden sollen.

§ 36, Absatz 1

Die FDP erwartet, dass die Aufzählung der Förderkategorien im Gesetz abschliessend vorgenommen wird. „Insbesondere für“ soll deshalb in Absatz 1 gestrichen werden.

§ 36, Absatz 3

In Absatz 3 ist zu ergänzen, dass die Beratungen und Informationsmassnahmen zur Nutzung des Förderprogramms zum Vollzug gehören. Absatz 3 ist entsprechend zu ergänzen.

§ 37

In der Energiestrategie 2012 ist unter Umsetzungspunkt 8a festgehalten, dass die Abgabe zeitlich begrenzt bis 2030 erhoben werden soll. Diese Jahreszahl fehlt in der Vorlage. Die FDP verlangt eine Ergänzung von Absatz 1 um folgenden Satz: „Diese Abgabe kann längstens bis zum Jahr 2030 erhoben werden“. Diese klare Begrenzung stellt sicher, dass die Abgabe und die Ergebnisse der Fördermassnahmen spätestens zu diesem Zeitpunkt kritisch hinterfragt werden müssen. Eine Verlängerung der Abgabe kann durch diese Formulierung nur mittels einer neuen Landratsvorlage erreicht werden. Denn in § 36 Absatz 2 ist geregelt, dass die Fördermassnahmen regelmässig überprüft werden müssen. Jedoch ist nirgends festgehalten, dass die Abgabe ausser Kraft tritt, wenn die Voraussetzungen für die Fördermassnahmen gemäss Artikel 36 Absatz 2 nicht mehr gegeben sind. Artikel 37 ist entsprechend zu ergänzen.

§ 37, Absatz 5

In diesem Paragraphen kommt wie in § 6 über die Grossverbraucher noch nicht klar zum Ausdruck, dass sich Gewerbe- und Industriebetriebe, die nicht unter den Grossverbraucherartikel fallen, mittels einer Vereinbarung mit dem Kanton gemäss diesem Gesetz befreien lassen können. Die Gewerbe- und Industriebetriebe werden unter „zum Beispiel“ erwähnt, was dem Gesetz, den Betroffenen und dem Wirtschaftsstandort Baselland nicht gerecht wird. Die FDP wünscht deshalb folgende Ergänzung : „Solche Gewerbe- und Industriebetriebe, die nicht unter § 6 dieses Gesetzes fallen, können sich in einer Vereinbarung mit dem Kanton für Zielvorgaben verpflichten und sich dadurch von der generellen Abgabepflicht für den Energiefonds befreien lassen.“

§ 37 ist zudem folgendermassen zu ergänzen: „Es soll ein Prüfungsgremium, bestehend aus Experten aus Verwaltung und Wirtschaft, gegründet werden, welches über die Vereinbarungen und den Vollzug der Befreiung von der Abgabepflicht gemäss § 6, § 7 und § 37 entscheidet.“ Damit wird sichergestellt, dass das Know-how über die Einzelfall-Genehmigung und der Einzelfall-Vollzug breit abgestützt ist.

§ 37, Absatz 7

Die FDP vertritt die Meinung, dass die Mittel aus der Abgabe dringend gemäss § 36 zu verwenden sind. Eine Öffnung der Mittelverwendung auf die Zielsetzungen gemäss § 2 ist nicht zweckmässig und führt dazu, dass die Mittel für Massnahmen ausserhalb des Baselbieter Energiepakets eingesetzt werden könnten (in § 2 ist z.B. auch die Mobilitätsstrategie enthalten). Das lehnt die FDP ab und fordert, dass § 2 aus § 37 Absatz 7 gelöscht wird. Es müsste heissen: „Die Mittel aus der Abgabe werden entsprechend den in § 36 festgelegten Fördermassnahmen verwendet.“

Überprüfung Terminologie

Generell ist die juristische Terminologie im vorliegenden Gesetz zu überprüfen. So ist zum Beispiel störend, wenn das Gesetz die Sanierungspflichten dem Grundeigentümer auferlegt, obwohl dieser bei den im Baselbiet häufigen Baurechten zivilrechtlich gar nicht dazu berechtigt ist und auch keinen Anspruch darauf hat, dass der Baurechtsnehmer solchen Pflichten nachkommt.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und stehen Ihnen für die Beantwortung eventueller Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen
FDP.Die Liberalen Baselland



Christine Frey
Parteipräsidentin